

Reitplatzreglement

Reglement bezüglich Benützung und Unterhalt des Reitplatzes Tenniken, vom 21. Januar 2011

1. Allgemeines

1.1

Der Reitplatz Tenniken ist Eigentum des Reiterclubs Sissach.

1.2

Der Reitplatz ist in 3 Felder eingeteilt:

- a) Sandviereck (zur dauernden Benützung)
- b) Gras-Reitplatz (wird bei geeigneten Witterungsverhältnissen freigegeben)
- c) Concoursplatz (reserviert für Anlässe des Reiterclubs Sissach)

1.3

Der Betrieb und Unterhalt untersteht dem Vorstand; dieser bestimmt ein Vorstandsmitglied für die Zuständigkeit des Reitplatzes.

2. Betrieb

2.1

Der Reitplatz Tenniken steht grundsätzlich allen Aktiv-, Junioren-, Frei-, und Ehrenmitgliedern des Reiterclubs Sissach zur Verfügung. Für Passivmitglieder gilt 2.6.

2.2

Der technische Leiter erstellt einen Reitplatzbenützungsplan und schlägt diesen beim Reitplatz an. Zudem wird beim Reitplatz ein Kalender platziert, in dem jeder Reiter seine Platzbenützung namentlich vermerkt.

2.3

Der Vorstand kann Bewilligungen zum Bereiten des Platzes an Nichtmitglieder erteilen.

2.4

Regelmässige Benützer des Reitplatzes (ab 10 Benützungen und mehr pro Jahr) haben mindestens einen Anteilsschein à CHF 500.- am Reitplatz Tenniken zu zeichnen. Ausgenommen sind Juniorenmitglieder.

2.5

Der Reitplatz ist abgeschlossen. Die Zeichnung eines Anteilsscheines berechtigt gleichzeitig zum Bezug eines Schlüssels. Gelegentliche Benützer wenden sich an den Vorstand.

2.6

Nichtmitglieder und Passivmitglieder des Reiterclubs Sissach können nur mit einer ausdrücklichen Bewilligung des Vorstandes gegen eine Entschädigung von CHF 800.- pro Jahr und Pferd (für jedes weitere Pferd CHF 500.- pro Jahr und Pferd) den Platz regelmässig benützen. Für eine einmalige Benützung wird eine Gebühr von CHF 20.- erhoben.

2.7

Der Reitplatz oder Teile davon können bei schlechten Bodenverhältnissen oder anderen Umständen durch den Vorstand gesperrt werden.

2.8

Der Vorstand kann Mitglieder zu allgemeinen Unterhaltsarbeiten oder für die Bewässerung des Reitplatzes beauftragen. Eine allfällige Entschädigung kann innerhalb des Budgets bewilligt werden.

2.9

Während Reitkursen des Reiterclubs Sissach ist das Bereiten des Platzes durch Einzelreiter nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Übungsleiters gestattet.

2.10

Private Gruppentrainings oder Reitkurse können nur nach Absprache mit dem Vorstand durchgeführt werden.

2.11

Erteilen Vereinsmitglieder private Gruppentrainings oder Reitkurse und lassen sich hierfür finanziell entschädigen, muss dies der Vorstand vorgängig bewilligen. Der Vorstand kann Gebühren erheben.

2.12

Auf dem Sandplatz kann pro Woche für einen Tag das Hindernismaterial abgeräumt werden (Tag ist im Benützungsplan festgelegt). An diesem Tag steht der Sandplatz für Dressurarbeiten zur Verfügung. An den übrigen Tagen ist der Platz für alle Disziplinen offen. Es muss aufeinander Rücksicht genommen werden und der Platz ist wieder so zu verlassen, wie er angetroffen wurde. Der Mist auf dem Sandplatz ist zu entfernen.

2.13

Der Reitplatz darf nur über den offiziellen Eingang mit Schlüssel betreten werden. Die Transporter sind so zu parkieren, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer und Landbesitzer nicht behindert werden.

3. Rechtliches

3.1

Der Reiterclub Sissach lehnt jede Haftung für Unfälle von Reitern, Begleitpersonen und Pferden ab. Im Weiteren verweigert er auch jede Haftung für Unfälle und Sachschäden gegenüber Dritten, welche durch Benützer des Reitplatzes hervorgerufen werden.

3.2

Das Reitplatzreglement untersteht grundsätzlich den Statuten des Reiterclubs Sissach.

3.3

Bei Streitigkeiten entscheidet der Vorstand.